

Erfahrungsbericht über die Wahlstation in Hartford, CT, U.S.A.

- Rechtsreferendar:** Michael Ruthardt
Friedrichsring 34 B
63069 Offenbach
- Ausbildungsstelle:** Katz & Seligman
Attorneys at Law
130 Washington Street
Hartford, Connecticut 06106
U.S.A.
Telephone (860) 547-1857
Fax (860) 241-9127
- Ausbilder:** Rechtsanwalt Donald R. Holtman
- Schwerpunktbereich:** Allgemeine Zivilrechtspflege
gem. § 25 Abs. 3 Nr. 1 JAG
- Beginn und Ende der
Ausbildung:** 2. März bis 1. Juli 2003

Bewerbung und Auswahl der Kanzlei

Die erste Hürde, die es bei der Auswahl einer geeigneten Anwaltskanzlei in den USA für die Wahlstation zu bewältigen gilt, ist auf jeden Fall die erste Kontaktaufnahme. Denn die meisten Anwälte in Amerika haben keinerlei Beziehung zu Deutschland, geschweige denn zum deutschen Rechtssystem. Die erste Schwierigkeit besteht also bereits darin, in der Bewerbung erstmal vorab zu erklären, was ein Referendar ist, was ein Referendar in Amerika will und warum gerade diese Kanzlei ausgesucht wurde.

Ich hatte im Vorfeld meiner Bewerbung keinerlei Kontakte und keinen Ansprechpartner in Amerika, so dass ich mich für eine Blindbewerbung per E-Mail entschieden habe. Hilfreich war dabei die Internetseite www.martindale.com, welche ein fast vollständiges Anwaltsverzeichnis der in den USA praktizierenden Anwälte darstellt. Als Suchwort empfiehlt sich unter „language“ die Angabe „german“ einzugeben. Dies ist zwar immer noch kein Garant aber immerhin erhöht es die Wahrscheinlichkeit, dass irgendjemand in der Kanzlei eventuell deutsch spricht.

Ich schickte auf diese Weise ca. 30 E-Mails ab, bekam jedoch nur 12 Antworten, davon 10 Absagen und 2 positive Antworten. Es ist, wie man daran sehen kann, damit zu rechnen, in vielen Fällen überhaupt nichts von dem Empfänger der Bewerbung zu hören. Das ist der erste Grund dafür, dass ich die E-Mail Bewerbung gegenüber einer „normalen“, traditionellen Bewerbung empfehlen und vorziehen würde. Ein weiterer Grund ist sicherlich der Kostenfaktor und die Geschwindigkeit, mit der man Antworten (positive wie negative) bekommt. Die Devise lautet trotz der enormen Anstrengung auf jeden Fall: „nicht aufgeben“ ... ich habe nächtelang vor dem Computer gesessen und unzählige in Frage kommende Kanzleien in vielen verschiedenen Städten angesehen und verworfen, bevor ich Bewerbungen an geeignet erscheinende Kanzleien abgeschickt habe.

Die Kanzlei

Die Anwaltskanzlei Katz & Seligman, die Anfang der 80er Jahre gegründet wurde, besteht aus 4 Anwälten und 5 Mitarbeiterinnen (Paralegals, Sekretärinnen, Buchhaltung). Ab und zu arbeiten auch Praktikantinnen vom örtlichen College mit, jedoch ohne feste Arbeitstage oder Arbeitszeiten. Ich war der erste deutsche Referendar, der seine Wahlstation in dieser Kanzlei verbracht (und genossen) hat.

Die Anwälte Lester Katz, Steven Seligman, Jim Armentano und Don Holtman sind Partner und residieren in einem wunderschönen, alten viktorianischen Haus in Hartford, der Hauptstadt von Connecticut. Die Lage der Kanzlei ist optimal. Es gibt eine sehr gute Anbindung zur Autobahn (I-84), und die wichtigsten örtlichen Gerichte (darunter auch das höchste Gericht dieses Bundesstaates, der Connecticut Supreme Court), die Bibliothek sowie das Kapitol (Parlamentssitz) sind nur einen kurzen Fußweg von vielleicht 5-10 Minuten entfernt.

Zur Kanzlei gehören auch kostenlose Parkplätze. Dies ist wichtig, weil man mangels vernünftiger öffentlicher Verkehrsmittel unbedingt auf ein eigenes Auto angewiesen ist. Ich habe mir zu Beginn der Station ein günstiges, gebrauchtes Auto gekauft, welches ich fortan für den täglichen Weg von meiner Wohnung in Waterbury (Entfernung ca. 35 Meilen, entspricht etwa 56 km) zur Arbeit und für diverse Fahrten zu verschiedenen Gerichten und anderen Anwaltskanzleien im gesamten Staat Connecticut benutzt habe. Wenn ich von „meiner Wohnung“ spreche, dann handelt

es sich dabei um ein Zimmer in der Wohnung meines Schwiegervaters, das ich als Untermieter bewohnt habe.

Die regelmäßige Arbeitszeit in der Kanzlei ist montags bis freitags von 9.00 bis 17.00 Uhr. Bis auf wenige Ausnahmen wurden die Arbeitszeiten auch eingehalten. Selten traf ich mich mit einem Anwalt wegen eines längeren Anfahrtsweges zu einem Gericht früher. Ab und zu machte es die Arbeit an einem Fall erforderlich auch mal länger zu bleiben. Spätestens gegen 18.00 Uhr war jedoch stets Feierabend, was angesichts des etwas längeren Heimweges von bis zu einer Stunde (verursacht durch den Stau auf der während der Rush-Hour obligatorisch verstopften Autobahn) auch ganz angenehm war.

Insgesamt war die Arbeitszeitgestaltung jedoch recht flexibel. Falls wichtige Dinge tagsüber erledigt werden mussten (Autokauf oder Reparaturen), war es überhaupt kein Problem später zu kommen oder früher zu gehen.

In Amerika ist es üblich, sich mit Vornamen anzusprechen. So war es auch in dieser Kanzlei. Es dauert zwar ein paar Tage, bis man sich daran gewöhnt hat. Ich empfand es aber als sehr angenehm, weil es ungezwungener ist und den Umgang miteinander sehr erleichtert.

Beschreibung des Arbeitsplatzes

Den gesamten ersten Arbeitstag bin ich meinem Ausbilder, Rechtsanwalt Don Holtman, nicht von der Seite gewichen. Er führte mich im Haus herum und stellte mich den anderen Mitarbeitern vor. Anschliessend saß ich mit ihm in seinem Büro und schaute ihm einfach bei seinen täglichen Aufgaben zu. Er kam gerade von einem Kurzurlaub zurück und machte seine monatlichen Abrechnungen. Zwischen-durch beantwortete er geduldig alle Fragen, die sich ergaben, und erklärte am jeweiligen Fall Besonderheiten des amerikanischen Rechtssystems.

Am zweiten Tag wurde mir ein eigener, sehr angenehmer Arbeitsplatz im Erdgeschoss des Hauses mit Computer und Internetanschluss zur Verfügung gestellt. Hier hatte ich sowohl Zugriff auf die Textverarbeitung für die Erstellung meiner Satzsetzungen und Kurzgutachten als auch Zugang zu Internetdatenbanken für die Urteilsrecherche (hier ist vor allem die Datenbank „Loislaw“ zu nennen).

Da der Arbeitsplatz räumlich günstig lag und mir einen guten Überblick verschaffte, hatte ich stets Kontakt zu den anderen Mitarbeitern und wusste immer, was gerade los ist.

Art und Umfang der übertragenen Arbeiten

Von Anfang an nahm ich regelmäßig an vielen verschiedenen Terminen teil. Dazu zählten Mandantengespräche, Zeugenbefragungen (depositions), Gerichtsverhandlungen, Jury-Auswahlverfahren (voir dire) und andere Anhörungen und Vergleichsverhandlungen.

Der Schwerpunkt meiner Aufgaben lag im Bereich der Schadensersatzprozesse nach Straßenverkehrsunfällen. Die Kanzlei betreibt Verfahren für die Kläger, wird aber auch von Versicherungen zur Verteidigung gegen Schmerzensgeldforderungen mandatiert. Hierfür musste ich mich oft durch die unleserliche Handschrift verschiedener Ärzte und durch unzählige medizinische Fachwörter durchkämpfen. Daneben bearbeitete ich auch andere Fälle des allgemeinen Zivilrechts und begleitete einen Fall aus dem Familienrecht (Scheidung).

Wichtig zu erwähnen ist, dass die Kanzlei nahezu ausschließlich Fälle bearbeitet, auf die das Recht des Bundesstaates Connecticut oder der unmittelbar angrenzenden Bundesstaaten anzuwenden ist. Fälle mit internationalem Rechtsbezug oder gar Fälle mit Bezug zu deutschem Recht werden in dieser Kanzlei (bis auf eine, für mich sehr glückliche Ausnahme) nicht bearbeitet.

Mir wurden von allen Anwälten der Kanzlei meist längerfristige Projekte an aktuellen Fällen zugewiesen, die ich innerhalb der vorgegebenen Zeit (mehrere Tage bis zu zwei Wochen) in engem Kontakt zum jeweiligen Anwalt bearbeiten sollte. Meist waren die Projekte nicht eilbedürftig (bis auf einige sehr eilige Urteilsrecherchen), so dass es mir auch möglich war, alle möglichen Termine bei Gericht oder mit Mandanten zwischendurch wahrzunehmen. Dadurch wurde ein Höchstmass an Flexibilität erreicht.

Anfangs bestanden die Projekte darin, schriftliche Zusammenfassungen von Zeugenaussagen und medizinischer Berichte zu fertigen und verschiedene Recherchen in der Urteilsdatenbank durchzuführen. Später entwarf ich diverse Schriftsätze an unsere Mandanten und sogenannte „Interrogatories“ – das sind Fragekataloge, die von der Gegenseite unter Eid beantwortet werden müssen. Ich wurde auch für die Beschaffung von Informationen bis hin zur selbständigen Akteneinsicht bei Gericht eingesetzt. Bei allen Projekten war ich voll in den Kanzleibetrieb integriert und fand bei allen Kollegen stets ein offenes Ohr für meine Fragen. Die von mir erstellten Entwürfe und Ergebnisse wurden mit dem Ausbilder besprochen. Dies war zumeist auch ein Aufhänger für weiterführende Erläuterungen einzelner Rechtsprobleme.

Selbstverständlich ergaben sich im Büro und am Rande auswärtiger Termine immer wieder ausführliche Gespräche mit dem Ausbilder, den anderen Anwälten der Kanzlei und mit einigen Richtern, denen ich vorgestellt wurde, in denen über das amerikanische Rechtssystem, die Unterschiede zum deutschen Rechtssystem und die jeweiligen Vor- und Nachteile gesprochen wurde. Viele Richter zeigten sich sehr interessiert und fragten zum Beispiel, wie das deutsche Rechtssystem sich vom amerikanischen System unterscheidet, welche Ausbildung man in Deutschland durchlaufen müsse um Richter zu werden, u.s.w. Manchmal durfte ich sogar mit Erlaubnis des Richters mit am Counsel-Tisch sitzen, wo eigentlich nur zugelassene Anwälte mit ihren Mandanten sitzen dürfen.

Empfohlene Vorkenntnisse

Für die Arbeit in dieser Kanzlei sind gute bis sehr gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift unbedingt erforderlich. Zwar spricht der Ausbilder ausgezeichnet und fließend deutsch. Alle Unterhaltungen, alle fachlichen Gespräche, sämtlicher Schriftverkehr und alle Telefonate wurden jedoch auf Englisch durchgeführt, was natürlich ein besonderer Vorteil war, um die Sprache noch besser zu lernen.

Kenntnisse über die Grundzüge des anglo-amerikanischen Rechtssystems sollten ebenfalls vorhanden sein und helfen beim Verständnis der Fälle. Spezielle Kenntnisse und insbesondere Fragen des Verfahrensrechts werden jedoch jeweils am Fall vermittelt.

Ich besuchte während des Referendariates die Vorlesung „Einführung in die anglo-amerikanische Rechtsterminologie“ an der Uni Frankfurt. Ausserdem arbeitete ich mit dem Rechtswörterbuch von Köbler, „Rechtsenglisch“, 5. Auflage, aus dem Vahlen-Verlag, welches jedoch hinter meinen Erwartungen weit zurückgeblieben ist und sich für die praktische Arbeit kaum eignete. Das PONS Kompaktwörterbuch Englisch, Auflage 2002, wiederum ist sehr zu empfehlen, weil es sogar die Übersetzung vieler medizinischer Fachwörter beinhaltet und mir bei der täglichen Arbeit sehr geholfen hat.

Insgesamt reichten meine fachlichen und auch sprachlichen Kenntnisse auf jeden Fall aus. Zum Ende der Station wurden fast alle Schriftsatzentwürfe von den Anwälten ohne Änderungen unterzeichnet, manche durfte ich sogar selbst unterzeichnen (wobei ich dabei zum besseren Verständnis die Bezeichnung „Referendar and Legal Trainee“ verwendet habe). Von Vorteil war in Bezug auf die sprachlichen Kenntnisse sicherlich auch, dass ich mit einer Amerikanerin verheiratet bin und die USA vorher schon oft besucht hatte.

Gliederung der Ausbildung nach Abschnitten

Anfangsphase:

In der Anfangsphase galt es zunächst mal, die Kanzlei und alle Mitarbeiter kennenzulernen. Das war schon deswegen leicht, weil alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überaus freundlich und hilfsbereit sind. Gleich von Beginn an wurde ich voll in den Kanzleiablauf integriert. Ich begleitete die Anwälte zu den verschiedensten Terminen und löcherte sie mit meinen Fragen. Hilfreich war dabei, dass ich die Akten nie nur unter dem Gesichtspunkt der jeweiligen Fallfrage durchgelesen habe, sondern mir stets Zeit nahm, die gesamte Akte intensiv durchzuarbeiten und mir nebenbei ein kleines Vokabelheft und einen Musterordner angelegt habe.

Die ersten schriftlichen Arbeiten bestanden darin, Zeugenaussagen und medizinische Berichte zusammenzufassen. Gleichzeitig begann ich mit Urteilsrecherchen in verschiedenen Online-Urteilsdatenbanken.

Hauptphase:

Mit der Zeit wurden die Arbeiten anspruchsvoller. Ich erstellte nun auch schriftliche Memoranda und entwarf Schriftsätze. Dabei entdeckte ich, dass ein sehr grosser Teil des amerikanischen, materiellen Zivilrechts im Ergebnis mit dem deutschen Zivilrecht weitgehend übereinstimmt.

Ebenso wurden von mir Fragenkataloge („interrogatories“) entworfen, was deshalb besonders schwierig war, weil es hierbei erforderlich ist, die Fragen für den Gegner so zu formulieren, dass er sich nicht um die korrekte Beantwortung herumdrücken kann. Hierfür waren fundierte Vokabelkenntnisse erforderlich, weil es z.B. nicht ausreichte, lediglich Pläne, also „designs“ anzufordern, sondern außerdem „sketches“, „maps“, „plans“ und „written documents of any kind“.

Relativ früh wurde ich auch damit betraut, selbständige Recherchen durchzuführen, also Informationen zu sammeln und selbständige Akteneinsichten durchzuführen. Die Kommunikation mit der Staatsanwaltschaft und den verschiedenen Gerichten wurde ganz mir überlassen. Dabei erfuhr ich, dass für eine Akteneinsicht kein

spezielles Interesse und keine Legitimation erforderlich ist, weil die meisten Gerichtsakten „public records“, also öffentlich und damit für jedermann frei zugänglich sind.

Ich erwähnte ja bereits, dass es in Amerika üblich ist, sich mit Vornamen anzureden. Mich verwunderte allerdings, dass es selbst bei Kontakten mit der Staatsanwaltschaft und mit Gerichtsbediensteten absolut üblich ist, sich ebenfalls mit dem Vornamen anzusprechen. Lediglich bei Richtern ist das anders; hier ist die Anrede „Your Honor“ oder „Judge“ angemessen.

Besonders hilfreich für meinen Lernerfolg war auch, wie die Anwälte mit mir bei Terminen umgegangen sind. Ich war nicht nur passiver Zuhörer, sondern wurde allen Prozessbeteiligten stets vorgestellt. Oft wurde ich in kurzen Verhandlungspausen nach meiner Meinung zu bestimmten Sachverhalten oder zu dem möglichen weiteren taktischen Vorgehen befragt. Bei zahlreichen Vergleichsverhandlungen bekam ich so einen Sinn für die komplizierten Abläufe. Bei der Juryauswahl lernte ich, dass man mehr Psychologe als Anwalt sein muss, um die geeigneten Mitglieder für den eigenen Fall auszusuchen. Ich bekam ein Gefühl dafür, welche Art von Menschen man in welchen Fällen gerne in der eigenen Jury sitzen hat und welche Charaktereigenschaften der Jurymitglieder die Urteilsfindung beeinflussen. Denn im amerikanischen Prozess steht und fällt das Ergebnis mit der Jury, die man zu Beginn des Prozesses ausgesucht hat.

Endphase:

Zum Ende der Station war es mir, neben der regulären Fallbearbeitung, sogar vergönnt, einen amerikanischen Mandanten zu beraten. Die erworbenen Kenntnisse des geltenden Rechts in Connecticut hätten natürlich noch nicht ausgereicht, um einen Mandanten zufriedenstellend zu beraten. Jedoch ergab es sich aus Zufall, dass einer unserer Mandanten als Mitglied einer Erbgemeinschaft Grundeigentum in Deutschland erworben hatte. Er sprach selbst kein Wort deutsch und hatte auch keine Verbindungsperson in Deutschland. Er hatte lediglich einen ganzen Haufen deutscher Dokumente, mit denen er zwar bereits in der Botschaft vorstellig geworden war, dort jedoch keine zufriedenstellenden Antworten auf die Fragen bekam. So konnte ich zwei Dinge perfekt miteinander verbinden, nämlich eine Beratung auf englisch in einem mir bekannten Rechtsgebiet durchführen.

In den letzten vier Wochen war ich in den Kanzleibetrieb vollkommen integriert. Meine Schriftsatzentwürfe wurden ohne Änderungen abgeschickt, ich bekam reguläre Fallakten zur weiteren Bearbeitung und ich wurde als vollständiges Mitglied der Kanzlei angesehen.

Besonderheiten

Die Lage der Kanzlei in Hartford, der Hauptstadt von Connecticut, lädt dazu ein, Ausflüge und Kurzreisen nach New York City (ca. 2 Autostunden), nach Boston (ebenfalls ca. 2 Autostunden) und nach Washington (ca. 7 Autostunden) zu machen. Die Yale-Universität befindet sich in New Haven, was etwa eine Autostunde entfernt ist und sich z. B. am Rande eines Gerichtstermins gut besichtigen lässt. Steven Seligman besuchte das College in Yale und wusste bei einem Rundgang eine Menge über diese wunderschöne Universität zu erzählen. Aber auch die anderen Neuengland-Staaten sind nur wenige Autostunden entfernt und laden zu einem Besuch ein.

Das Klima in Neuengland ist sehr angenehm und mit demjenigen in Deutschland durchaus zu vergleichen. Die Winter sind etwas kälter, die Sommer etwas wärmer (deshalb ist ein Auto mit Klimaanlage im Sommer eine Grundvoraussetzung).

Bezüglich der Kleiderordnung kann man, wenn man einen Anzug trägt, nichts falsch machen (obligatorisch für Besuche bei Gericht), wobei im Büro das Sakko sofort am Kleiderhaken landet und man mit Krawatte und Hemd arbeitet. An Tagen, an denen keine Mandanten kommen und keine Gerichtstermine anstehen, sieht man die Anwälte auch mal ganz leger und ohne Krawatte.

Zusammenfassung

Die Möglichkeiten in dieser Kanzlei haben meine Erwartungen bei weitem übertroffen. Die Anwälte sind alle hervorragende Lehrer und stets bestrebt, alles zu erklären und einen überall hin mitzunehmen. Mich hat am meisten gefreut, dass ich als Mitglied in die Kanzlei voll integriert wurde und an unzähligen Fällen mitarbeiten durfte. Dies ist sicherlich einer der grossen Vorteile einer solchen, eher kleineren Kanzlei. Es gab bis zum Schluss täglich etwas Neues zu lernen, zu erleben und zu entdecken. Ich persönlich habe zu allen Mitgliedern der Kanzlei ein mehr als freundschaftliches Verhältnis entwickelt.

Die Anwälte der Kanzlei freuen sich sehr auf weitere Bewerbungen deutscher Referendare. Ich kann allen interessierten Referendaren sowohl aus fachlicher als auch aus persönlicher Sicht nur wärmstens empfehlen, die Wahlstation dort zu verbringen!

Ein Auslandsaufenthalt erweitert definitiv den eigenen Horizont und stärkt das Selbstbewusstsein ungemein. Man sieht im Gespräch mit den Kollegen und über die Medien Deutschland auch mal mit dem Blick von aussen.

Kontakt

Bei Fragen, insbesondere rund um das Bewerbungsverfahren, und für weitere Auskünfte stehe ich allen Interessierten gerne zur Verfügung. Am besten erreicht man mich per E-Mail unter mruthardt@gmx.de

Michael Ruthardt